

An die
Mitglieder des
Rechtsausschusses

Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT

Die Fraktion der AfD hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2017 beantragt, folgenden Punkt gemäß § 76 Abs. 2 GOLT auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen:

„Bearbeitung von Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide“.

Begründung:

Die Landesregierung plant, flächendeckend zehn teilmobile Geschwindigkeitsmessgeräte einzusetzen. Die ersten Messgeräte werden seit März 2017 eingesetzt. Die Letzten sollen im November 2017 aufgebaut werden. Bereits jetzt zeigt sich ein rasanter Anstieg von erfassten Geschwindigkeitsverstößen. Wie das Innenministerium mitteilte, hat sich die Zahl der geblitzten Verkehrsteilnehmer von Januar 2017 bis August 2017 im Vergleich zum vergangenen Jahr von 500 000 auf etwas über eine Million verdoppelt. Die Zahl der angedrohten Fahrverbote hat sich in dem Zeitraum von etwas über 3000 auf etwa 12 000 vervierfacht, die erlassenen Bußgeldbescheide sind mit 190 000 etwa zehn Mal so hoch wie im vergangenen Jahr. Dies hat zur Folge, dass bei Einsprüchen gegen Verwarnungsgelder oder Bußgeldbescheide, diese zunächst durch die Staatsanwaltschaft bearbeitet werden müssen und dann bei den Amtsgerichten zur Entscheidung vorliegen. Der Deutsche Richterbund und die Gewerkschaft der Polizei (GdP) warnten bereits am 01.08.2017 bei einer Tagung in Berlin vor einer Handlungsunfähigkeit des Rechtsstaates. Der Koblenzer Generalstaatsanwalt Dr. Jürgen Brauer hat bereits im November 2016 für die vier Staatsanwaltschaften des Nordbezirks in Rheinland-Pfalz wegen der bestehenden Arbeitsüberlastung erwogen, Strafsachen künftig nur noch konsequent anhand einer Prioritätenliste abzuarbeiten.

Schwerwiegende Straftaten, etwa Tötungs- und Sexualdelikte, Taten mit terroristischem Hintergrund oder Fälle von schwerer Wirtschaftskriminalität, würden demnach vorrangig behandelt.

Die Landesregierung wird angesichts die Situation um Berichterstattung gebeten, wobei darauf eingegangen werden soll, wie durch die Staatsanwaltschaft eine Bearbeitung der Bußgeldverfahren innerhalb der gesetzlich zu beachtenden Verjährungsfristen und bei Gerichten nach den Grundsätzen zur Verfahrensbeschleunigung eine angemessene Bearbeitung der Ordnungswidrigkeiten erfolgen kann.